

**Satzung
der Gemeinde Hohne,
über die Entschädigung der Mitglieder des Rates
und ehrenamtlich Tätigen v. 3. September 1986
in der Fassung v. 12.12.2017**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5-9, 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1986 (Nieders. GVBl. S. 140) hat der Rat der Gemeinde Hohne in seiner Sitzung am 03. September 1986 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsherren

1. Die Ratsherren erhalten zur Abdeckung ihrer Aufwendungen des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsbedarf), an Zeitungen , Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln, Telefon und dergleichen , des Ausgleichs des Haftungsrisikos sowie der Auslagen (§ 39 Abs. 5 NGO) eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als Sitzungsentschädigung (§ 39 Abs. 6 NGO) gezahlt. Daneben werden Fahrtkosten und Verdienstaussfall erstattet.
2. Der Erstattungsbetrag für den Verdienstaussfall wird auf höchstens 16,00 € je Stunde begrenzt. Er wird nur bis 123,00 € täglich und 246,00 € monatlich gewährt. Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst und bei Pensionären und Rentnern gilt ein Verdienstaussfall als nicht entstanden.
3. Die Sitzungsgeldentschädigung beträgt für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen 30 €. Nimmt ein Ratsmitglied an einem Tage an mehreren Sitzungen teil, so beträgt das Sitzungsgeld für die zweite Sitzung 15 €. Mehr als 2 Sitzungsgelder werden für Sitzungen, die an einem Tage stattfinden, nicht gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Sitzungsgelder für Ausschusssitzungen werden nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

§ 2

Entschädigung des Ratsvorsitzenden, seines
1. und 2. Stellvertreters

1. Neben den Leistungen nach § 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - a) für den Bürgermeister 200 €
 - b) für den 1. stellv. Bürgermeister 60 €
 - c) für den 2. stellv. Bürgermeister 30 €

§ 3

Entschädigung der Ausschußmitglieder,
die nicht dem Rat angehören

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten für ihre Tätigkeit:

- a) Verdienstausfall entsprechend § 1 Abs. 2
- b) eine Sitzungsgeldentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen in Höhe von 11 €
- c) Fahrtkosten entsprechend § 5

§ 4

Entschädigung des nebenamtlichen
Gemeindedirektors und seines Stellvertreters

- 1. Der nebenamtliche Gemeindedirektor und der stellvertretende Gemeindedirektor erhalten monatliche Dienstaufwandsentschädigungen.
- 2. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den Gemeindedirektor 52,00 €
 - b) für den stellv. Gemeindedirektor 26,00 €

§ 5

Fahrtkosten

- 1. Den Ratsmitgliedern und den Mitgliedern der Ausschüsse, die nicht der Rat angehören werden auf Antrag die Fahrtkosten zu Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen
 - a) bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit den tatsächlichen Kosten,
 - b) bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges mit einer Wegstreckenentschädigung von 0,30 €
 - c) bei der Mitnahme in einem fremden Kraftfahrzeug mit den Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel erstattet.

Der Höchstbetrag wird auf monatlich 26,00 € festgesetzt.

- 2. Der Ratsvorsitzende und der Vorsitzende des Umwelt,- Bau- und Wegeausschusses erhalten eine pauschalierte Fahrtkostenerstattung. Sie beträgt monatlich für den Ratsvorsitzenden 26,00 € und für den Vorsitzenden des Umwelt-, Bau- und Wegeausschusses 26,00 €. § 7 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.
- 3. Eine Entschädigung für Wegstrecken im fußläufigen Bereich (Entfernungen bis zu 2 km) werden nicht gezahlt.

§ 6

Reisekosten

Bei einer vom Rat, vom Verwaltungsausschuß oder dem Gemeindedirektor nach außerhalb des Gemeindegebietes angeordneten Dienstreise werden den Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören auf Antrag Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) nach Reisekostenstufe B gewährt. Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 sowie die der Fahrtkosten nach § 5 Abs. 1 entfällt.

§ 7
Gemeinsame Vorschriften

1. Zum erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit diese innerhalb des Gemeindegebietes liegt) und Tätigkeitsort
2. Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstauffallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 2) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschl. der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.
3. Bei Veranstaltungen und Feierlichkeiten, zu denen von der Gemeinde eingeladen worden ist, wird der Verdienstauffall entsprechend § 1 gezahlt.
4. Führt der Empfänger eines Dienst-/Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so erhält der Stellvertreter für die Dauer der Vertretung die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat der Vertretung. Die Dienst-/Aufwandsentschädigung ist insoweit zu kürzen. Die Entschädigung wird, unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 8
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat, soweit nicht anderweitig geregelt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalles (§ 29 NGO). Der Erstattungsbetrag für den Verdienstauffall wird auf höchstens 16,00 € je Std. des erforderlichen Zeitaufwandes begrenzt, bei höchstens 8 Stunden je Arbeitstag.

Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrtkosten) wird auf höchstens 11,00 € je Tag begrenzt. Für die Erstattung der Fahrt- und Reisekosten gelten § 5 bzw. § 6 sinngemäß.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.1986 in Kraft.

Die Satzung vom 02.06.1975 in der Fassung vom 27.03.1981 wird aufgehoben.

Hohne, den 03. September 1986

Gemeinde Hohne

Thölke
Bürgermeister

Warncke
Gemeindedirektor

Satzung vom 3. September 1986

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 30.06.1987

Nr. 8, S. 110

in Kraft: 01.11.1986

1. Änderungssatzung vom 04.03.1999

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 20.04.1999

Nr. 6, S. 55

in Kraft: 01.01.1998

2. Änderungssatzung vom 15.12.1999

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 31.08.2000

Nr. 12, S. 191

in Kraft: 01.01.2000

3. Änderungssatzung vom 08.06.2009

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 30.06.2009

Nr. 15, S. 134

in Kraft: 01.07.2009

4. Änderungssatzung vom 12.12.2017

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 14.12.2017

Nr. 1 62, S. 535

in Kraft: 01.01.2018